

Bundessozialgericht
- 2 RU 101/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. Februar 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Oktober
1977 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstaten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als Arbeiter in einem Kabel- und Metallwerk beschäftigt. Am 4. Februar 1976 war seine Arbeitszeit um 14.15 Uhr beendet. Anschließend verrichtete er bis 16.40 Uhr mit Einverständnis des Arbeitgebers im Werk private Tätigkeiten (Anfertigen einer Blumenvase und eines Aschekastens). Nachdem er sich umgekleidet und geduscht hatte, verließ er das Werk gegen 17.15 Uhr, um mit dem Fahrrad zu seiner etwas über zwei Kilometer entfernten Wohnung zu gelangen. Auf dem Heimweg erlitt er gegen 17.30 Uhr auf vereister Fahrbahn einen Unfall, bei dem er sich einen Schienbeinkopfbruch links zuzog.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 20. August 1976 eine Entschädigung ab, da sich der Kläger durch die etwa drei Stunden dauernde private Tätigkeit von der versicherten Tätigkeit gelöst habe.

Hiergegen richtet sich die Klage. Der Kläger hat geltend gemacht, der Vorarbeiter K. habe ihn gegen 15.00 Uhr gefragt, inwieweit die Werkzeuge fertiggestellt seien, die er während der Arbeitszeit habe herstellen sollen. Dadurch, daß er dem Vorarbeiter die Werkzeuge gezeigt und diesen auch entsprechend informiert habe, sei eine Unterbrechung seiner privaten Arbeiten um etwa fünf Minuten eingetreten. Später sei der Arbeitskollege H. gekommen und habe sich eine Schleifhexe ausgeliehen. Hierdurch sei wiederum eine Unterbrechung von etwa fünf Minuten eingetreten.

Das Sozialgericht (SG) Osnabrück hat durch Urteil vom 18. Mai 1977 die auf Anerkennung der Unfallfolgen und Gewährung einer Verletztenrente gerichtete Klage abgewiesen. Es hat angenommen, durch die etwa 2 1/2 Stunden andauernde Verrichtung privater Tätigkeiten habe sich der Kläger von seiner betrieblichen Tätigkeit gelöst.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Durch Urteil vom 25. Oktober 1977 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Zugunsten des Klägers sei davon auszugehen, daß er seine private Betätigung zweimal für jeweils etwa fünf Minuten unterbrochen habe, so daß die Dauer der privaten Verrichtung insgesamt 2 1/4 Stunden betragen habe. Der Senat folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (SozR 2200 § 550 Nr 12; s auch Urteil vom 24. Februar 1977 - 8 RU 42/76 - SozR aaO Nr 27), daß bei einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit bis zu zwei Stunden der Versicherungsschutz auf dem weiteren Weg von dem Ort der Tätigkeit auch dann nicht ausgeschlossen sei, wenn lediglich private Gründe Art und Dauer der Unterbrechung bestimmten; daraus folge andererseits, daß bei einem Überschreiten dieser Zeitdauer wegen der dann außerdem zu berücksichtigenden Besonderheiten des Einzelfalles Versicherungsschutz auf dem weiteren Weg von dem Ort der Tätigkeit nur in durch besondere Umstände gekennzeichneten Ausnahmefällen angenommen werden könne. Ein solcher Ausnahmefall, der die endgültige Lösung vom Betrieb hindere, liege nicht darin, daß der Kläger bereit gewesen sei, auch während seiner aus privaten Gründen bestehenden Anwesenheit am Arbeitsplatz betriebliche Dinge zu besprechen und Werkzeuge herauszugeben. Denn dabei handele es sich um kurzdauernde Verrichtungen, die sich rein zufällig aus seiner Anwesenheit ergeben hätten und nur bei Gelegenheit erfolgt seien. Darin unterscheide sich der vorliegende Fall von dem Sachverhalt, der dem Urteil des BSG vom 27. April 1961 (2 RU 206/57) zu Grunde gelegen habe, weil dort der Versicherte während seiner privaten Tätigkeit von vornherein Ferngespräche habe entgegennehmen wollen, um seinen Kollegen zu entlasten.

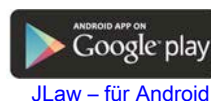
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Das LSG habe nicht berücksichtigt, daß die Unterbrechung und das Hinauszögern eines Heimweges ver-

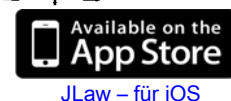
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -



- 4 -

schiedene Sachverhalte seien, die eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung erforderten. Beim Hinauszögern des Heimweges infolge einer privaten Tätigkeit im Betrieb sei in der Rechtsprechung bisher mit Recht nicht auf eine schematische zeitliche Begrenzung abgehoben worden (BSG in SozR Nr 7 zu § 550 RVO). Anders als ein Arbeitnehmer, der den - bereits angetretenen - Heimweg unterbreche, unterliege ein Arbeitnehmer, der sich nach Feierabend mit Genehmigung des Unternehmers zur Erledigung privater Dinge noch im Betrieb aufhalte, noch der Verfügungsmacht des Arbeitgebers; auf ihn könne, wenn der Betrieb weiterlaufe, gegebenenfalls im betrieblichen Interesse zurückgegriffen werden. Daraus folge, daß der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit bei einem Aufenthalt im Betrieb nach dem Ende der Arbeitszeit im allgemeinen länger gewahrt sei als bei einer Unterbrechung des Heimweges. Zu berücksichtigen sei dabei, inwieweit der längere Aufenthalt im Betrieb auch betrieblichen Belangen genutzt habe. Es leuchte nicht ein, das Fertigen von Bewerbungsschreiben am Arbeitsplatz nach Dienstschluß, ohne daß daneben Einsatzbereitschaft bestehe oder dienstliche Belange erörtert worden seien (SozR Nr 7 zu § 550 RVO), sozial besser abzusichern als Fälle der vorliegenden Art. Eine Gleichsetzung des verzögerten Antritts des Heimweges mit einer Unterbrechung wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn der Betrieb nach dem Arbeitsende ruhe und die private Anwesenheit des Arbeitnehmers betrieblich kaum genutzt werden könne und auch nicht genutzt worden sei. Die Anwesenheit des Klägers am Unfalltage habe dem Unternehmen genutzt. Der Betrieb sei als Mehrschichtenbetrieb weitergelaufen, und der Kläger habe zwischendurch mit dem Vorarbeiter und dem Arbeitskollegen betriebliche Angelegenheiten erledigt. Darüberhinaus habe der Kläger für den Einsatz bei akuten Notfällen oder bei einem plötzlichen Ausfall einer dringend benötigten Arbeitskraft zur Verfügung gestanden. Eine solche Einsatzbereitschaft nach dem Ende der regulären Arbeitszeit ergebe sich aus dem Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der Grundsätze von Treu und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Glauben. Unter Berücksichtigung aller Umstände habe der Kläger zur Unfallzeit unter Versicherungsschutz gestanden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Osnabrück vom 18. Mai 1977 sowie den Bescheid vom 20. August 1976 aufzuheben und die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, unter Anerkennung eines Zustands nach Tibiaskopfbruch links mit Beugebehinderung des linken Knies als Unfallfolge Entschädigung zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für zutreffend.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

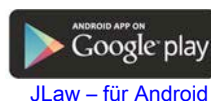
Die Revision ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger am Unfalltag nach der Beendigung seiner Arbeitszeit - 14.15 Uhr bis 16.40 Uhr - noch 2 Stunden und 25 Minuten an seinem Arbeitsplatz verbracht, um dort mit Einwilligung seines Arbeitgebers private Tätigkeiten zu verrichten. Die Dauer der privaten Betätigung nach Arbeitsende, durch die der Beginn des Heimweges hinausgezögert worden ist, hat das LSG jedoch zugunsten des Klägers auf nur 2 1/4 Stunden veranschlagt, da der Kläger

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

seine Tätigkeit zweimal für je fünf Minuten unterbrochen hat, um seinem Vorarbeiter die während der Arbeitszeit fertiggestellten Werkzeuge zu zeigen und seinem Arbeitskollegen ein Schleifgerät zu leihen. Der Kläger hat gegen die Feststellung, daß seine private Betätigung 2 1/4 Stunden betragen habe, keine Revisionsgründe vorgebracht (§ 163 SGG).

Der vom Kläger erhobene Anspruch auf Entschädigung unter Anerkennung bestimmter Unfallfolgen hängt davon ab, ob sich der Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg von dem Ort der Tätigkeit ereignet hat (§ 550 Abs 1 RVO). Zur Unfallzeit befand sich der Kläger zwar auf dem Weg von dem Ort der Tätigkeit zu seiner Wohnung. Es fehlte jedoch an dem nach § 550 Abs 1 RVO erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Weges und der bis 14.15 Uhr durchgeführten versicherten Tätigkeit, so daß der Kläger nicht unter Versicherungsschutz stand.

Im Unterschied zu der Meinung der Revision ist die zwischen der Beendigung der Arbeit und dem Antritt des Heimweges liegende Zeit nach der ständigen Rechtsprechung des BSG, die vom Schrifttum gebilligt wird, versicherungsrechtlich nicht anders zu werten, als wenn der bereits begonnene Heimweg unterbrochen worden wäre (BSG SozR Nr 7 zu § 543 RVO aF; aaO Nr 7 zu § 550 RVO; SozR 2200 § 550 Nr 6 Seite 15; Urteil vom 9.3.1978 - 2 RU 25/76 -, unveröffentlicht; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 9. Aufl, Seite 487a, 486s II mwN; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, Anm 17 Buchst b zu § 550). Dies schließt allerdings nicht aus, daß die von der Revision zur Begründung ihrer Auffassung angeführten Gründe von Bedeutung sein können für die Prüfung, ob ein Arbeitnehmer nach einer im Betrieb verrichteten privaten Betätigung, die aufgrund ihrer zeitlichen Ausdehnung nach dem Ende der Arbeitszeit auf eine endgültige Lösung von der versicherten Tätigkeit schließen läßt, dennoch im Hinblick auf die Art der privaten Verrichtung am Arbeitsplatz auf dem anschließend angetretenen Heimweg nach § 550 Abs 1 RVO versichert ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

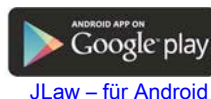
Während einer privaten Zwecken dienenden erheblichen Unterbrechung des Weges- bzw während der Zeit, um die der Antritt des Heimweges aus privaten Gründen hinausgeschoben wird - besteht kein Versicherungsschutz. Nach der Beendigung der Unterbrechung ist der Versicherungsschutz zwar grundsätzlich gegeben, nicht jedoch in den Fällen, in denen aus Dauer und Art der Unterbrechung auf eine endgültige Lösung des Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg vom Ort der Tätigkeit geschlossen werden kann (vgl ua BSGE 10, 226, 228; SozR 2200 § 550 Nr 12; Brackmann aaO Seite 487a mwN; Lauterbach aaO Anm 17 Buchst a, 18 zu § 550). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine den Versicherungsschutz für den weiteren oder den vorher noch nicht begonnenen Heimweg aufhebende Lösung des Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung (siehe SozR 2200 § 550 Nr 12 mN) auch die Art der Verrichtung mit berücksichtigt und aus ihr - neben anderen Kriterien - im Einzelfall geschlossen, ob der Beschäftigte den Weg nicht nur unterbrochen und danach fortgesetzt hatte, oder nach natürlicher Betrachtungsweise die privaten Zwecke dieser Verrichtung das Verhalten nach Beendigung der Arbeit so bestimmt hatten, daß der sich daran anschließende Weg nicht mehr als solcher von dem Ort der Tätigkeit anzusehen war. Der Senat hat dabei der Zeitdauer der Unterbrechung - als einem der Rechtssicherheit dienenden Kriterium - allerdings besondere Bedeutung beigemessen und nach erneuter Prüfung in seinem Urteil vom 28. April 1976 (SozR aaO Nr 12) entschieden, daß bei einer Unterbrechung bis zu zwei Stunden der Versicherungsschutz auf dem - weiteren - Weg vom Ort der Tätigkeit grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist (zustimmend: 8. Senat in SozR 2200 § 550 Nr 27; Brackmann aaO Seite 487 b, c; wohl auch Lauterbach aaO). Durch die Festlegung einer Zeitgrenze von zwei Stunden wird vermieden, daß für die Beurteilung des Wiederauflebens des Versicherungsschutzes auf dem weiteren Weg von dem Ort der Tätigkeit bzw für die Begründung des Versicherungsschutzes auf dem verzögert angetretenen Weg von dem Ort der Tätigkeit zwischen den für Unterbrechungen in Betracht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

kommenden zahlreichen privaten Gründen differenziert werden muß. Zugleich wird ein von den Versicherten sicher zu beurteilendes Kriterium maßgebend, so daß sie im Regelfall zeitlich abschätzen können, bis wann sie nach einer lediglich privaten Zwecken dienenden Unterbrechung auf dem Weg von dem Ort der Tätigkeit unter Versicherungsschutz stehen. Die Zeitdauer von zwei Stunden, innerhalb derer auch eine lediglich privaten Zwecken dienende Unterbrechung das Wiederaufleben bzw die Begründung des Versicherungsschutzes auf dem Weg von dem Ort der Tätigkeit nicht ausschließt, steht im Einklang mit der Rechtsprechung, daß der Versicherungsschutz nach einer Unterbrechung auf dem weiteren Weg von dem Ort der Tätigkeit grundsätzlich wiederauflebt. Andererseits werden die Fälle, in denen bei einem Überschreiten dieser Zeitdauer wegen der dann außerdem zu berücksichtigenden Besonderheiten des Einzelfalles - insbesondere der Art der Verrichtung während der Unterbrechung - der Versicherungsschutz auf dem Weg von dem Ort der Tätigkeit anzunehmen wäre, auf nur durch besondere Umstände gekennzeichnete Ausnahmen beschränkt. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen dabei gewisse Nachteile in Kauf genommen werden, die mit einer generalisierenden, von den besonderen Umständen des Einzelfalles abstrahierenden Betrachtungsweise verbunden sind (vgl BSG SozR 2200 § 550 Nr 27).

Da der Kläger den Beginn des Heimweges um mehr als zwei Stunden hinausgezögert hat, ist vom LSG zu Recht geprüft worden, ob besondere Umstände vorgelegen haben, die der Annahme einer endgültigen Lösung von der versicherten Tätigkeit entgegenstehen. Zutreffend hat es dabei die Art der vom Kläger vor Antritt des Heimweges verrichteten privaten Betätigung berücksichtigt. Der erkennende Senat pflichtet der Auffassung des LSG bei, daß die gelegentlich der Anwesenheit des Klägers am Arbeitsplatz lediglich nebenher vorgenommenen Verrichtungen, durch die seine private Tätigkeit nur kurzfristig unterbrochen worden ist - das Unterrichten des Vorarbeiters über die während der Arbeitszeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

fertiggestellten Werkzeuge, das Ausleihen eines Schleifgeräts an einen Arbeitskollegen -, nicht ausreichen, den Versicherungsschutz nach Ablauf der mehr als zweistündigen Verzögerung des Heimweges zu begründen. Besondere Umstände, die es rechtfertigen, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Heimweg und der versicherten Tätigkeit als aufrechterhalten anzusehen, liegen nicht schon darin, daß der Betrieb während der Privattätigkeit des Klägers nicht ruhte, sondern als Mehrschichtenbetrieb weiterlief. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die von der Revision nicht angegriffen und daher für das BSG bindend sind (§ 163 SGG), ist nicht davon auszugehen, daß für den Kläger nach dem Ende seiner Arbeitszeit während seines durch rein private Interessen bestimmten weiteren Aufenthalts im Betrieb eine Dienstbereitschaft - mit entsprechender Verfügungsgewalt des Arbeitgebers - bestanden hat. Die vom Kläger verrichteten privaten Tätigkeiten waren nach ihrer Art, die von maßgebender Bedeutung für die Beurteilung ist, ob trotz einer den Zeitraum von zwei Stunden überschreitenden Verzögerung des Heimweges eine endgültige Lösung von der versicherten Tätigkeit zu verneinen ist, durch den weiterlaufenden Betrieb nicht beeinflusst. Zu der vom Kläger als Arbeitnehmer des Unternehmens zu verrichtenden versicherten Tätigkeit stand das Anfertigen einer Blumenvase und eines Aschekastens für den persönlichen Gebrauch in keiner versicherungsrechtlich erheblichen Beziehung. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall ua von dem in der Revisionsbegründung angeführten Sachverhalt, der dem Urteil des erkennenden Senats vom 29. April 1970 (SozR Nr 7 zu § 550 RVO) zugrunde lag. In jenem Fall hatte eine aushilfsweise Beschäftigte etwa 6 Wochen vor dem Ende ihres befristeten Beschäftigungsverhältnisses noch rund drei Stunden an ihrem Arbeitsplatz verbracht, um dort Bewerbungsschreiben nebst Fotokopien von Zeugnissen anzufertigen. Diese Tätigkeit betraf zwar nicht das - noch bestehende - Dienstverhältnis, war aber ebensowenig irgendein beliebiger Zeitvertreib; sie sollte vielmehr der künftigen beruflichen Existenz der Beschäftigten dienen. Wenn dies auch nicht unmittelbar mit dem



bisherigen Beschäftigungsverhältnis zusammenhing, so hatte doch das bevorstehende Ende dieser Beschäftigung einen nicht zu übersehenden Einfluß darauf, daß sich die Beschäftigte zur Zeit des Unfalls bemühen mußte, eine neue Stellung rechtzeitig zu erlangen; die Dauer der Schreibarbeiten war auch nicht von einem Interesse an möglichst ausgiebiger Freizeitgestaltung, sondern von den Erfordernissen einer erfolgversprechenden Stellensuche bestimmt (s BSG aaO).

Nach Lage des Falles hat das LSG somit zu Recht entschieden, daß der mehr als zwei Stunden nach Beendigung der Arbeit begonnene Heimweg des Klägers mit dessen versicherter Tätigkeit nicht mehr in einem ursächlichen Zusammenhang gestanden hat. Die Revision ist demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

